

ANTRAG für den
XVI. Landesjugendausschuss
der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V.
am 3. März 2024

Änderung der Satzung (IV)

hier: Anforderungen an Mehrheiten bei Abstimmungen klarstellen

Die Landesjugendleitung stellt folgenden Antrag an den Landesjugendausschuss der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V..

Einleitende Bemerkung

In unserer Satzung werden an verschiedenen Stellen Regelungen zu der Frage getroffen, wie die Stimmenmehrheit bei Abstimmungen ermittelt wird und welche Mehrheiten für welche Beschlussgegenstände erforderlich sind.

Die Formulierungen in der Satzung erlauben hier mehrere Lesarten und sind damit im Sinne der Rechtssicherheit nicht förderlich. Daher möchte die Landesjugendleitung durch klarstellende Änderungen den bisherigen Status Quo deutlicher in der Satzung verschriftlichen. Insbesondere die Frage, ob eine Enthaltung als Nein-Stimme zu werten ist wenn von „Zustimmung“ zu einem Beschlussgegenstand die Rede ist, hat bereits in früheren Abstimmungen für eine unsichere Beschlusslage gesorgt.

Außerdem soll mit dem Ziel der Erhöhung der Rechtssicherheit und in Ansehung der im Rahmen des XVI. LJA ebenso in Frage stehenden Reduzierung des Mindestalters für Delegierte eine klarstellende Vorschrift über die Einwilligung der Eltern von Minderjährigen in die Teilnahme an Gremiensitzungen und der Stimmabgabe geschaffen werden. Durch diese neue Vorschrift wird ebenfalls nur der Status Quo verschriftlicht, da diese Regel bereits aufgrund der §§ 104ff. BGB gilt.

Antragsgegenstand

Der Landesjugendausschuss möge beschließen, die Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. wie folgt zu ändern:

SATZUNG, Stand: 23.04.2022	SATZUNG, nach Änderung
<p>6.6 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenhäufung ist nicht möglich.</p> <p>6.7 [...]</p>	<p>6.6 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenhäufung ist nicht möglich. Wenn nicht die gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Sitzungsleitung bis Sitzungsbeginn in dessen Stimmabgabe eingewilligt oder einen Teil von sich als Stimmrechtsvertreter bestimmt haben, so hat der Minderjährige kein Stimmrecht und ist nicht wählbar. Die Bestimmung eines Stimmrechtsvertreters steht der Teilnahme des Minderjährigen als Gast nicht entgegen.</p> <p>6.7 [...]</p>
<p>6.9 Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>6.10 [...]</p>	<p>6.9 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Satzung kann ein anderes Stimmenverhältnis zur Beschlussfassung voraussetzen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden stets nicht gewertet. Bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gelten nicht abgegebene Stimmen als Nein-Stimmen.</p> <p>6.10 [...]</p>
<p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des 14. Landesjugendausschusses am 23.04.2022 beschlossen.</p>	<p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des XVI. Landesjugendausschusses am 03.03.2024 beschlossen.</p>
<p>Kopfzeile Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. Beschlossen auf dem Landesjugendausschuss am 23.04.2022</p>	<p>Kopfzeile Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. vom 06.10.2012, zuletzt geändert am 03.03.2024</p>

Begründung

Änderung des Artikels 6.6

Durch den neuen Satz 3 wird zur Förderung der Rechtssicherheit geregelt, welche Folgen das Fehlen der Einwilligung der Eltern eines minderjährigen

Sitzungsteilnehmenden hat. Bereits aufgrund der §§ 104ff. BGB ist eine Stimmabgabe ohne eine solche Einwilligung nicht möglich, sodass hier nur der Status Quo ver-schriftlicht wird. Den Eltern wird außerdem die Möglichkeit eingeräumt, selbst die Stimme wahrzunehmen und an der Sitzung teilzunehmen. Auch diese Möglichkeit be-steht bereits durch die geltende Gesetzeslage und ist keine Neuerung.

Änderung des Artikels 6.9

In Artikel 6.9 wird nun klarer geregelt, erstens wie bei der Ermittlung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten mit Enthaltungen und ungültigen Stimmen um-gegangen werden soll. Zweitens wird durch eine deutliche Formulierung des Um-gangs mit Enthaltungen der Doppeldeutigkeit anderer Vorschriften (insb. der Artikel 7.3, 7.3a Buchst. b, 8.2, 9.2 und 12.3) entgegengetreten. Gleichzeitig wird das er-höhte Beteiligungsquorum für schriftliche Umlaufverfahren beibehalten.

Änderung des Artikels 13.2 und der Kopfzeile

Die Satzung wird mit dem gegenständlichen Antrag geändert. Diese Änderung muss in Artikel 13.2 und der Kopfzeile entsprechend vermerkt werden.